

## **Auch in langen Schuljahren keine Überstundenauszahlung!**

Das Schuljahr 2003/2004 dauerte von 08.09.2003 bis 12.09.2004 (53 Wochen), es fiel eine Arbeitswoche mehr an als im Regelschuljahr. Im Zusammenhang mit der neu eingeführten Jahresnorm stellte sich die Frage nach Mehrdienstleistungs-Abgeltung (§§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz).

Mehrere UBG-Mitglieder führten Musterprozesse beim Verwaltungsgerichtshof. Das Endergebnis ist ernüchternd (VwGH vom 12.05.2010, 2009/12/0105; VwGH vom 30.06.2010, 2009/12/0173).

### **1. Kein Abgeltungsanspruch bei kalenderbedingt verlängertem Schuljahr.**

Wäre von der von der Bundesministerin veröffentlichten Jahresnorm auszugehen gewesen, hätte sich unter Umständen ein Abgeltungsanspruch ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof legt die Rechtslage jedoch so aus, dass die Dienstbehörde (=Landesregierung im Bereich der Pflichtschullehrer) bei der Berechnung der Jahresnorm nicht an die Vorgaben der zuständigen Bundesministerin gebunden ist. Die von der Bundesministerin bekannt gegebene Jahresnorm ist rechtlich keine „Verordnung“, sondern bloß ein „Erlass“ und damit nicht bindend. Wenn das Schuljahr kalenderbedingt länger dauert als üblich, kann die Dienstbehörde die Jahresnorm den Schultagen entsprechend höher ansetzen, sodass sich allein aus der kalenderbedingten Verlängerung des Schuljahres kein Ersatzanspruch ergibt.

### **2. Berechnung der Jahresnorm**

Der VwGH löst verschiedene, in § 43 LDG nicht klar geregelte Fragen wie folgt:

Die Jahresnorm wird berechnet, indem man die Kalenderwochen bzw. Kalendertage des Schuljahres heranzieht und die gesetzlichen Feiertage abzieht. Sind die Arbeitstage nach Abzug der Feiertage ermittelt, sind die Urlaubstage abzuziehen. Das Ergebnis ist die Jahresnorm.

Der Heilige Abend und der Festtag des Landespatrons zählen, wenn diese auf einen

Wochentag fallen, nicht als Feiertage. Diese Tage sind Arbeitstage und verringern die Jahresnorm nicht.

Daraus, dass bei Entfall eines Feiertages auf einen Samstag sich für Beamte eine für die Urlaubsberechnung relevante Begünstigung ergibt (ein Beamter erhält bei Genehmigung eines den betreffenden Feiertag umschließenden Urlaubes einen zusätzlichen Urlaubstag), kann keine Verringerung der Jahresnorm abgeleitet werden.

### **3. Wann sind Topf C – Stunden als MDL abzugelten?**

Wenn die Jahresstunden im Bereich C am Anfang des Schuljahres von der Dienstbehörde mit einer bestimmten Stundenanzahl festgelegt werden, gilt diese Stundenanzahl als angeordnet.

Grundsätzlich können Überstunden nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (schlüssig) angeordnet werden. Allein der Umfang der übertragenen dienstlichen Aufgaben rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass in der Übertragung dieser umfangreichen Aufgaben bereits eine konkludente (schlüssige) Anordnung von Überstunden zu sehen ist. Selbst wenn mehr Stunden im Topf C geleistet werden müssen als angeordnet, um die alle übertragenen Dienstpflichten zu erfüllen, kann daher nicht angenommen werden, dass diese Stunden konkludent (schlüssig) angeordnet wurden.

Ein Anspruch auf MDL-Abgeltung von über die am Schulanfang im Bereich C durch die Dienstbehörde angeordneten Stunden hinaus tatsächlich geleisteten Stunden im Bereich C besteht nur bei **ausdrücklicher schriftlicher Anordnung des zuständigen Organs** [für das Bundesland Vorarlberg mangels anderer Festlegung im Vorarlberger Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz die Vorarlberger Landesregierung].

Auch eine formlose Entgegennahme des am Schuljahr auszufüllenden Formblattes durch die Schulleitung [in der über die von der Dienstbehörde angeordnete Jahresstunden weitere Jahresstunden festgehalten werden] stellt keine wirksame Festlegung oder Abänderung der Diensteinteilung dar. Es führt daher zu keinem Abgeltungsanspruch, wenn auf dem Formblatt, welches zu Anfang des Schuljahres von jedem Lehrer auszufüllen ist und auf welchem die zu leistenden Aufgaben im Bereich C

festgehalten werden, bereits von Anfang an mehr Jahresstunden ausgewiesen werden als von der Dienstbehörde angeordnet.